



Technische Weisungen EHV für Gesellschaften

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 12.01.2024

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Ressortleiter

Technische Kommission

Peter Bichsel

Peter Lüthi

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

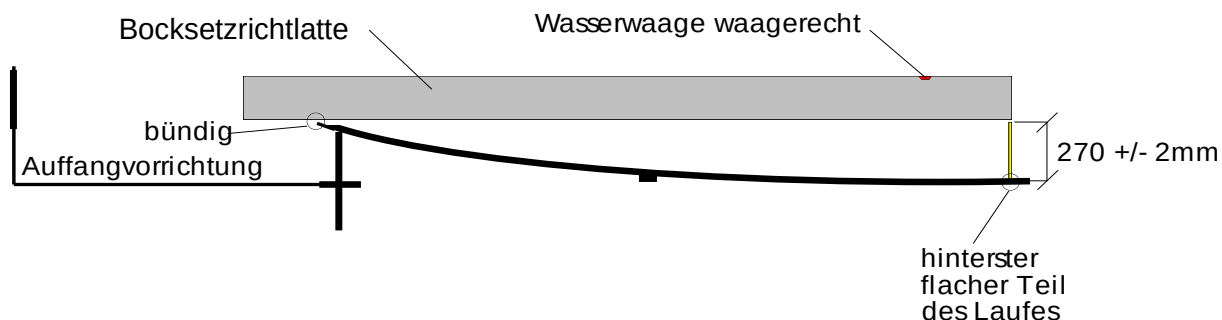
Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
2 Hornusserbock.....	3
3 Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte	3
4 Hornuss	4
5 Absperrwand.....	4
6 Helm	4
7 Rieslatte.....	4
8 Zieli.....	4
9 Spielfeld.....	5
10 Stecken.....	6
11 Träf.....	6
12 Schindel.....	6
13 Verstösse.....	6
14 Inkrafttreten.....	6
Anhang 1.....	7
Anhang 2.....	7

1 Allgemeines

- 1 Die vorliegenden technischen Weisungen EHV ersetzen alle bisherigen Weisungen inklusive Zusatzregelungen und sind verbindlich.
- 2 Die gemäss Spielreglement definierten Spielgeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch die Technische Kommission EHV (TK EHV) und den Zentralvorstand EHV (ZV EHV) genehmigt worden sind.
- 3 Das Material muss über die offiziellen Materialhersteller oder deren Verkaufsstellen, gemäss Liste im Anhang, bezogen werden. Zieli dürfen gemäss Vorgaben von den Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 4 Das im Moment des Spielbeginns vorhandene Material ist für die Beurteilung immer verbindlich.
- 5 Spielgeräte und Spielfelder werden durch die TK EHV gemäss „Spielreglement EHV“ und den „Produktebeschreibungen EHV für Materialhersteller“ stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft.

2 Hornusserbock

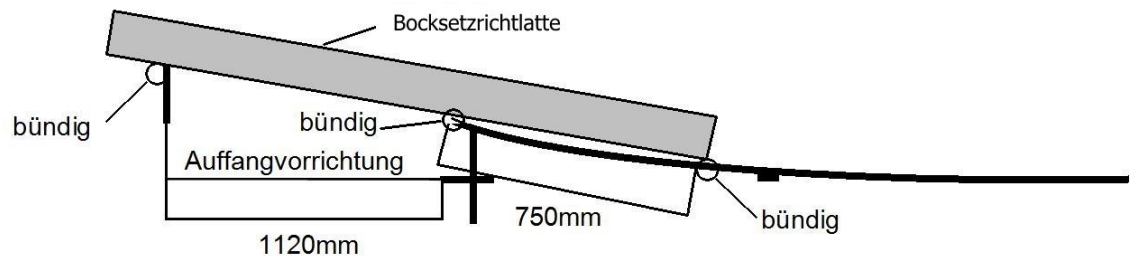
- 6 Es darf nur der Bock der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 7 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, muss der Bock vor Schweizermeisterschaftsbeginn mit der Mutterlehre kontrolliert und neu plombiert werden. Ohne gültige Plombe darf der Bock nicht eingesetzt werden.
- 8 Die gültige Plombe ist am Bockbein angebracht. Beispiele der Plomben sind im Anhang abgebildet.
- 9 Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.
- 10 Setzen des Bockes:



3 Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte

- 11 Es dürfen nur Auffangvorrichtungen und Bocksetzrichtlatten der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 12 Die Höhe der Auffangvorrichtung wird durch das Auflegen der Bocksetzrichtlatte an drei Auflagepunkten ohne Toleranz eingestellt (siehe Zeichnung).
- 13 Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, müssen Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte vor Schweizermeisterschaftsbeginn kontrolliert und neu plombiert werden.
- 14 Beispiele der Plomben sind im Anhang abgebildet.

- 15 Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.
- 16 Setzen der Auffangvorrichtung:



4 Hornuss

- 17 Es dürfen nur Hornusse gemäss gültigem Homologationsreglement Hornuss der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

5 Absperrwand

- 18 Es dürfen nur Absperrwände der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.
- 19 Werbeaufdrucke sind nur auf der Rückseite, vom Spielfeld abgewendete Seite, gestattet.

6 Helm

- 20 Zugelassen sind alle Helme, die das Zertifikat Hockey- oder Hornusserhelm tragen.
- 21 Der Helm muss mit Gitter oder Lexanglas ausgerüstet sein.
- 22 Nachwuchshornusser tragen einen mit Vollschutz (Gitter, Lexanglas oder kombiniert) ausgerüsteten Helm. Helmtragpflichtige Aktivhornusser können das Gitter respektive das Lexanglas auf einen Halbschutz reduzieren. Sicherungs- und Halteriemen müssen ein Herunterfallen des Helmes bei ruckartigen Bewegungen verhindern. Sie müssen während dem Spiel geschlossen sein und dürfen nicht entfernt werden.

7 Rieslatte

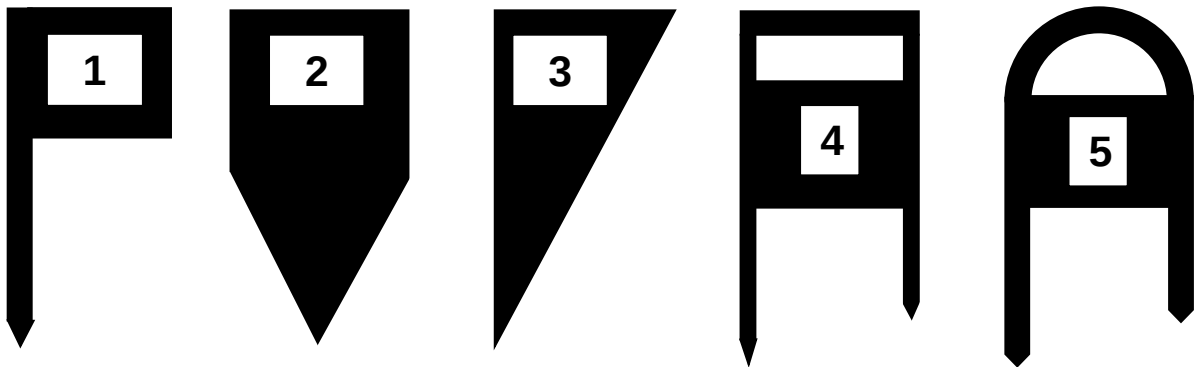
- 23 Die Rieslatte darf durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 24 Die Grösse der Rieslatte ist wie folgt definiert:

Höhe minimal	2000 mm
Breite	80 - 120 mm
Farbe	rot / weiss
Befestigung	ohne Aufwand demontierbar

8 Zieli

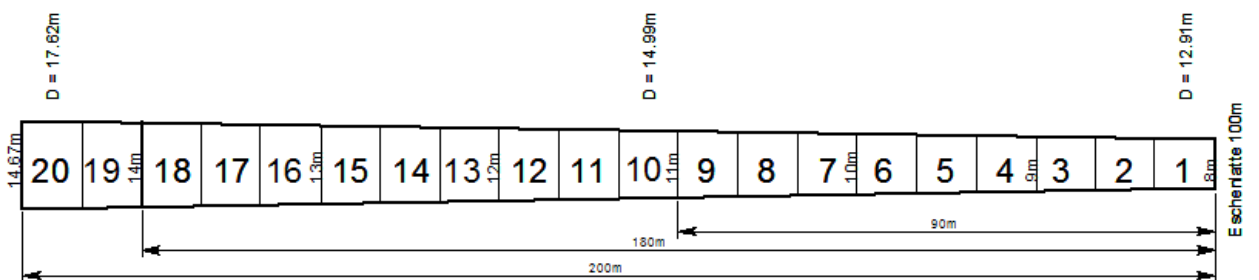
- 25 Die Zieli dürfen durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.
- 26 Sie müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff gefertigt sein und dürfen nicht breiter als 12 cm sein.
- 27 Bei der Farbgebung ist auf gute Lesbarkeit der Zahlen zu achten.
- 28 Es dürfen nur Zieli mit einer senkrechten Innenkante zum Boden verwendet werden. (Siehe Beispiele).

- 29 Markierungen der Zielstandorte können aus Holz, Metall oder Kunststoff bestehen. Bei Grundplatten muss der Ausschnitt nach hinten offen sein. Ein Umstossen der Zieli muss gewährleistet sein. Die Grösse der Grundplatte ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Grundplatten dürfen nur beschränkt ins Spielfeld ragen.
- 30 Zieli mit Magnetfüssen oder magnetischer Haftung sind zugelassen, wenn ein präzises und unverrückbares Setzen sichergestellt ist.

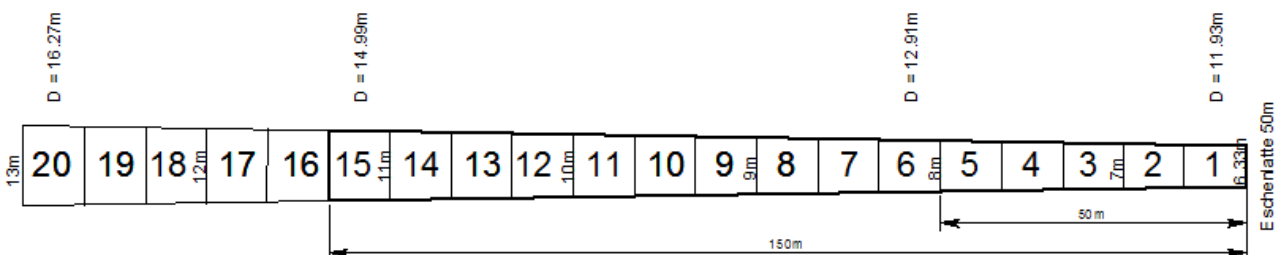


9 Spielfeld

- 31 Das Spielfeld muss gemäss untenstehender Zeichnung ausgesteckt sein.
- 32 Spielfeld der Aktiven:



- 33 Spielfeld des Nachwuchses:



10 Stecken

34 Es dürfen nur Stecken inklusive Teili und Verbindungen der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

35 Es dürfen keine Alustecken und Metallteili verwendet werden.

11 Träf

36 Es dürfen nur Träfe der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

12 Schindel

37 Es dürfen nur Holz-Schindeln der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

13 Verstösse

38 Verstösse gegen diese Weisungen werden nach dem Rechtspflegereglements des EHV geahndet.

39 Bei Streitigkeiten an Festanlässen entscheidet der zuständige Obmann endgültig.

14 Inkrafttreten

40 Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 12.01.2024 genehmigt. Sie tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Anhang 1

Die Plombe wird im Eidg. Jahr gemäss folgendem Beispiel produziert.



Anhang 2

Liste der offiziellen Materialhersteller EHV

Hersteller	Mailadresse	Telefon	Material
Aemme Nouss Alpenstrasse 10, Lützelflüh	info@hansbrunner.ch	034 461 49 24	Hornuss
Bourquin & Eggli Meisenweg 11, Busswil	peter@bourquin-eggli.ch	032 384 26 04 079 471 03 82	Zieli, Schindel Stecken, Träf
Christen Sport Zälglistrasse 5, Wiler	info@christensport.ch	032 665 27 09	Stecken
Gebr. Rufer GmbH Schlössliweg 4, Moosseedorf	info@hornusserwerkzeuge.ch	079 327 62 16 079 327 62 16	Stecken
Gerber Böcke, Kläy Stefan Seiten 236, Rüderswil	stefan_klaey@bluewin.ch	079 283 47 13	Bock, Bocksetzrichtlatte Auffangvorrichtung
Grunder AG Hutmatt 168, Utzigen	info@grunder-utzigen.ch	031 839 19 72	Zieli, Schindel Träf
Kummer Michael Pulverweg 7, Burgdorf	michael.kummer80@gmx.ch	079 504 93 12	Hornuss
Kummer Peter Gallishofstrasse 16, Aeschi	rubi-hornuss@bluewin.ch	079 330 01 04	Hornuss
Kunstschlosserei Grossenbacher Bernstrasse 67, Oberönz	info@kunstschlosserei-jogi.ch	062 961 14 48 079 330 44 48	Bock, Bocksetzrichtlatte Auffangvorrichtung Absperrwand, Zieli
Plüss AG, Mechanics + Composites, Philipp Jordi Tannbachstrasse 2, Pfaffnau	info@pluessag.ch	062 754 14 58	Zieli Stecken
PWF Kunststofftechnik AG	info@pwf.swiss	032 666 30 70	Hornuss
Schreinerei Kühni AG Länggasse 23, Krauchthal	info@schreinerei-kuehni-ag.ch	079 330 44 48	Zieli Schindel
Wegmüller Uniformen Solothurnstrasse 9, Kirchberg	info@wegmueller-uniformen.ch	034 445 08 18	Absperrwand
Zulliger AG Steingasse 21, Madiswil	info@zulligerag.ch	062 965 31 11	Schindel
Weber Zimmerei-Innenausbau Herrengasse 7j, Meisberg	info@weber-zimmerei.ch	032 622 18 43 079 667 61 13	Schindel
Beat Zürcher Lützelflühstr. 95, Hasle-Rüegsau	be.zuercher@vtxmail.ch	034 461 28 36	Standrechen
Christian Minder Untere Toggiburgstr. 14, Rohrbach	christian.minder@bluewin.ch	079 506 38 88	Hornuss-Wurfmaschine